

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 26

16. März

1915

Bekanntmachung

über den Anbau von Zuckerrüben. Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgendes Befehl erlassen:

§ 1. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge über den Anbau von Zuckerrüben im Jahre 1915 auf Flächen, die einen Hektar übersteigen, bleiben nur in Höhe von $\frac{3}{4}$ der vereinbarten Anbaufläche in Kraft. Das gilt insbesondere auch, soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zum Anbau von Rüben verpflichtet sind.

§ 2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge von Zuckerrüben über die Lieferung ihrer Erzeugnisse aus dem Betriebsjahr 1915/16 bleiben nur in Höhe von $\frac{3}{4}$ der vereinbarten Menge in Kraft.

§ 3. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge der Zuckerrübenfabriken über die Rübenanbauer über Lieferung oder Bezug von Zuckerrübenansammlungen zur Anbaustadt im Jahre 1915 bleiben nur in Höhe von $\frac{3}{4}$ der vereinbarten Menge in Kraft.

§ 4. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträge über den Anbau von Zuckerrübenansammlungen im Jahre 1915 bleiben nur in Höhe der Hälfte der vereinbarten Menge oder anzubauenden Fläche in Kraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deutsch.

Bekanntmachung

über Besteigerung von Sämereien. Vom 8. März 1915.

Der Wirtschaftsausschuss der V. Armee, Abteilung Sämereien, in Mannheim, Werfthallenstraße 37 (Ferrus 6370), lädt Montag, den 15. März, und an den folgenden Tagen Klee-, Gras-, Gemüse- und Rübenfamen im Silospeicher der Bodischen Alten-Gesellschaft für Rheinschiffahrt und Seetransport in Mannheim, Werfthallenstraße, unter nachstehenden Bedingungen zu vertragen:

1. Die Besteigerung geschieht im Auftrage und für Rechnung der Heeresverwaltung.

2. Für Güte, Keimfähigkeit, Reinheit und Seidenfreiheit wird keinerlei Garantie geleistet.

3. Die Saaten werden partikelweise nach dem Verzeichnis ausgetragen, größere Quantitäten von einer Sorte geteilt in 5 oder 10000 Kilogramm-Posten.

4. Geboten wird durchweg für 50 Kilogramm brutto für netto inkl. Säck ab Lager. Das geringste Übergebot beträgt $\frac{1}{2}$ Mt. für 50 Kilogramm.

5. Die Preise vom Lager betragen inkl. genauer Einzelverwendung bis frei Wagon oder Fuhr an der Rampe 10 Pf. für 50 Kilo, bis frei Wafferafahzeug 11 Pf. für 50 Kilo.

6. Die Auschlagserteilung erfolgt durch den Etappenintendanten der V. Armee nach freiem Ermessen für die am 15. März versteigerten Sämereien am 16. März, vorm. 9 Uhr, für die am 16. März gebotenen Saaten je nach Dauer der Besteigerung entweder noch am gleichen Tage oder am 17. März, vormittags 9 Uhr. Für die am 17. März eventl. noch in Auktion gelangenden Waren werden Zuschläge, wenn die gebotenen Preise angemessen erscheinen, sofort erteilt. Nachgebote finden keine Berücksichtigung.

7. Die Berechnung geschieht unter Zugrundelegung des gebotenen Preises für 50 Kilogramm nach der Gewichtsermittlung der vereidigten Wäger.

8. Mit der Auschlagserteilung gehen die erachteten Waren an den Käufer über und lagern für dessen Gefahr. Lagerverträge werden von der Heeresverwaltung bis 31. März getragen. Die Kaufpreise sind bei früherem Abtransport am Tage vorher, für alle anderen Bestände am 25. März 1915 auf unser Konto bei der Reichsbankhauptstelle in Mannheim zu zahlen.

9. Bis zum 25. März 1915 nicht bezahlte Waren werden am 30. März, vormittags 10 Uhr, für Rechnung des Käufers, welcher für Kosten und Mindererlös haftet, erneut versteigert. Darmstadt, den 8. März 1915.

Großes Ministerium des Innern.

v. Homburg.

nung gelangen, 3. der Ausfuhr von Bergstiegungs-, Streu- und Futtermitteln, 4. der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineralöhlen, Steinholzleitern und allen aus diesen hergestellten Delen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von Röhren, auch Röhrenformstücken aus nicht schmiedbarem Guß der Nummern 778 und 779 des Zolltariffs, Schlangenröhren, auch Röhrenformstücken, der Nummer 793 des Zolltariffs, anderen Röhren aus Eisen der Nummern 794, 795, 798 und 799 des Zolltariffs, Cerzink und Taschenfeuerzeugen mit Cerzinkzündern, Holzlochern und Holzlochsenbriketts, Holzenträgern, Thermosflaschen, Wasserrohrkesseln für Schiffe, Bleierzen und Bleischalen, Zinzen aller Art, Brennnesseln, Borax (boraxes Natron, Natronborax) der Nummer 275 des Zolltariffs, Chlor, verdichtet (verflüssigt) in Flaschen und Tankwagen der Nummer 379 b des statistischen Warenverzeichnisses, Chromalum, Sonnenblumenkerne, Futterflocken, Petroleum, Petroleumpumpe (im Wasser nicht unterlindende petrartige Rückstand von der Väterung der Mineralöle der Nummer 239 b des statistischen Warenverzeichnisses), Fischzucker.

II. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Zellen zur Pelzbereitung und Pelzwaren (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. August und vom 6. September 1914 — Reichsanzeiger Nr. 184 vom 7. August 1914 und Nr. 210 vom 7. September 1914 —) wird beschränkt auf: Schaf-, Lamm- und austauschliche Opossumfelle und -pelze und die daraus gefertigten Pelzwaren.

III. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohzink (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1915 — Reichsanzeiger Nr. 27 vom 2. Februar 1915 —) erstreckt sich auch auf Hartzink, Altzink und ungeschmolzenes (rossmelted) Zink.

IV. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von elektrischen Glühlampen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1915, Bifur 9 — Reichsanzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1915 —) wird aufgehoben; die Ausfuhr und Durchfuhr von Bestandteilen von Glühlampen (Kolben, Sockeln, Glühdraht, hergerichteten Glashäckchen und Gläsröhren) bleibt verboten.

Berlin, den 3. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deutsch.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl im Kreise Gießen.

Auf Grund des § 34 ff. der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, wird nach Beschluss des Kreisausschusses mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Kommunalverband (Kreis) lädt jede Gemeinde das ihr nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften auf den Kopf der Bevölkerung zustehende Mehl (Roggen- und Weizenmehl) durch den auf Beschluss des Kreisausschusses vom 25. Februar 1. J. eingesezten „Ausschuß für Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl“ — im nachstehenden kurz „Ausschuß“ genannt — überweisen. — Maßgebend für die Höhe der Mehlüberweisung ist die nach den freisammlichen Ermittlungen von Anfang März 1. J. festgestellte Zahl der Versorgungsberechtigten.

§ 2.

Der Preis, zu dem der Kommunalverband das Mehl an die Gemeinden abgibt, wird vom Kreisausschuss jeweils festgelegt. Die Gemeinde hält dem Kommunalverband für Zahlung des ihr überwiesenen Mehles ohne Rücksicht darauf, wenn sie den Verlauf oder den Betrieb des Mehles überweist. Die Zahlung hat innerhalb einer Woche nach Entstehung der Rechnung zu erfolgen.

§ 3.

Die Gemeinden haben den Preis festzusetzen, zu dem das ihnen vom Kommunalverband überwiesene Mehl ihrerseits abgegeben wird. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen die Gemeinde die Mehlverteilung selbst übernimmt, wie dann, wenn sie den Mehl-Brotverkauf Dritten (§ 7 Nr. 2) überträgt.

§ 4.

Die Gemeinde hat dem Kommunalverband (Ausschuß) am 20. jeden Monats, erstmals am 20. April 1. J., die Zahl der Verjüngungsberechtigten erneut mitzuteilen, damit der durch eingetretene Änderungen etwa notwendig gewordene Aussgleich bei der Mehlzuweisung für den nächsten Monat vorgenommen wird. Änderungen können insofern vorkommen, als

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwen-

1. **Selbstverbraucher** (vergl. § 16) gelegentlich der zu Anfang März 1. J. vorgenommenen Erhebung verscheinlich als Versorgungsberechtigte ausgeführt wurden oder umgekehrt;
2. die Zahl der Versorgungsberechtigten durch Ab- oder Zugänge, Geburten oder Sterbefälle eine andere geworden ist;
3. **Selbstverbraucher** infolge Aufzehrung ihrer Vorräte an Getreide oder Mehl vor dem 15. August 1. J. in die Zahl der Versorgungsberechtigten übergeführt werden müssen.

§ 5.

Gemeinden, die, unter Einrednung des ihnen vom Kommunalverband (Ausschuß) für den Monat März überwiesenen Mehles, vom 1. Februar bis 15. März 1. J. mehr wie 225 gr Mehl, und vom 15. März 1. J. ab mehr wie 200 gr Mehl für den Tag und auf den Kopf der als Versorgungsberechtigt anzusehenden Bevölkerung verbraucht haben, wird der Mehlverbrauch durch entsprechende Kürzung der späteren Überweisungen aufgezeichnet.

Besondere Bestimmungen für Landgemeinden.

§ 6.

Zur Durchführung der den Landgemeinden für ihre Bezirke übertragenen Verbrauchsregelung ist in jeder Gemeinde vom Gemeinderat ein Ausschuß zu wählen. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

§ 7.

Der Ausschuß (§ 6) hat:

1. für genaue Einhaltung der vom Kommunalverband erlassenen, den Verbrauch regelnden Vorschriften zu sorgen;
2. den Geschäftsbetrieb derjenigen Stellen (Händler, Bäder, Konsumvereine, Genossenschaften usw.) zu überwachen, denen die Gemeinde den Verkauf oder den Vertrieb von Mehl (Brot) übertrief;
3. die Mehlabgabe an die Versorgungsberechtigten da vorzunehmen, wo mangels Vorhandenseins geeigneter Vertriebsstellen die Gemeinde für die Verteilung selbst besorgt sein muß;
4. bei Durchführung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften beratend, helfend und aussichtsführend mitzuwirken.

§ 8.

Mehl (Weizen- und Roggengemehl) und Brot dürfen nur von der Gemeinde oder von den durch sie bestimmten oder zugelassenen Stellen (§ 7 Nr. 2) und nur gegen Brotmarken abgegeben werden.

§ 9.

Die Ausweiskarten sind von der Bürgermeisterei des Wohnorts, für Bewohner solcher Gemarkungen, die einer Gemeinde politisch zugewiesen sind, von der Bürgermeisterei der letzteren auszustellen, es sei denn, daß wegen der größeren Nähe einer anderen Ortschaft oder in Anbetracht seitheriger mit dem Mehl- oder Brotbezug zusammenhängender Gesplogenheiten im Einzelfall von dem Ausschuß (§ 1) anders bestimmt wird.

Die hierauf zuständige Bürgermeisterei hat auch die Brotmarken zu liefern.

Die Ausstellung der Ausweiskarten und die Abgabe von Brotmarken darf nur an Personen erfolgen, die für die Gemeinde oder Gemarkung polizeilich gemeldet sind.

Ausweiskarten und Brotmarken werden den Gemeinden vom Kommunalverband zum Selbstkostenpreis gestellt.

§ 10.

Für jede Haushaltung und für jede nicht zu einem Haushalt gehörige Einzelperson ist eine Ausweiskarte auszustellen.

Bu einem Haushalt reden sämtliche Personen, die in ihm Wohnung und volle Bedienung erhalten (also z. B. nicht Zimmermänner, die andernwärts ihre Mahlzeiten einnehmen, Schlafgänger usw.).

In der Ausweiskarte ist die Zahl der zu dem betreffenden Haushalt gehörenden Personen, sowie der ihnen zustehenden Brotmarken anzugeben. Wieviel Brotmarken jedem Haushalt oder jeder nicht zu einem Haushalt gehörigen Einzelperson zustehen, ist vom Ausschuß (§ 6) nach den im § 11 aufgestellten Grundsätzen festzustellen.

Unrichtige Angaben beim Bezug der Ausweiskarten und Brotmarken oder hinichtlich der nicht verbrauchten Brotmarken sind strafbar.

§ 11.

Es können von jeder Person für eine Woche beansprucht werden

2000 Gramm Brot oder
die entsprechende Menge Mehl oder
32 Brötchen zu 50 Gramm das Stück.

Kinder sind dabei ohne Rücksicht auf ihr Alter bis auf weiteres erwachsenen Personen gleichzurechnen.

§ 12.

Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt gegen Vorlage der Ausweiskarten und der etwa nicht verwendeten Brotmarken in überzeugenden Zeitabschnitten durch die Bürgermeisterei.

Die Brotmarken gelten nur für den Zeitabschnitt, der auf ihnen vermerkt ist.

Bei Veränderungen in der Personenzahl des Haushalts ist die Ausweiskarte der Bürgermeisterei vorzulegen. Für zu ziehende Personen hat die Bürgermeisterei Karten auszustellen. Wegziehende Personen haben ihre Karten einschließlich der nicht verwendeten Brotmarken bei der Bürgermeisterei abzuliefern. Änderungen in den Karten durch die Inhaber sind unzulässig und strafbar.

Wird eine Ausweiskarte verloren, so ist dies sofort der Bürgermeisterei anzugeben. Für die Ausstellung einer neuen Karte ist eine Gebühr von 25 Pfennig zu entrichten.

§ 13.

Die Ausweiskarten sind nicht übertragbar.

Brotmarken sind keine Zahlungsmittel.

§ 14.

Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereinshäuser usw. sind auf entsprechenden Beschluß des Ausschusses (§ 6) Brotmarken bis höchstens zur Hälfte des zwischen dem 1. und 15. Februar ds. J. festgestellten Durchschnittsverbrauchs zu zuteilen. Die Wirts dürfen Brot nur zusammen mit anderen Speisen abgeben und müssen dafür eine besondere Vergütung verlangen; sie müssen den Gästen gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

§ 15.

Den in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Personen, die am 2. März ds. J. im Bezug von mehr als 10 kg Mehl waren, ist der diese Menge überschreitende, noch vorhandene Vorrat beierteilung der Brotmarken mit 340 Gramm für je zwei Wochen und jede zum Haushalt gehörige Person anzurechnen.

§ 16.

Landwirte erhalten, soweit sie als Selbstverbraucher gemäß § 4 Abs. 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes Brotgetreide oder Mehl zurück behalten haben, keine Brotmarken. Haben sie den Verbrauch der zurück behaltenen Menge unter Einhaltung der in § 4 Abs. 4 a der Bundesratsverordnung festgelegten Zeit glaubhaft gemacht, so tritt ihr Recht auf Brotmarken wie für jeden Haushaltungsvorstand in Kraft.

§ 17.

Die einem Haushalt nicht angehörigen Tagesarbeiter wie Nährinnen, Büglerinnen, Waschfrauen, Lauffrauen, Taglöhrer usw., haben, sofern sie vom Arbeitgeber Kost erhalten, ihr Brot selbst zu stellen und sind berechtigt, hierfür vom Arbeitgeber eine dem Wert des ihnen zukommenden Brotes (= $\frac{1}{2}$ des Preises eines vierpfündigen Laibes Roggenbrot für den Tag der Beschäftigung) zu verlangen.

§ 18.

Bäder und Händler haben bei der Abgabe von Brot und Mehl von jedem Abnehmer jedesmal die Vorlage des ganzen noch vorhandenen Brotmarkenbestands zu verlangen und die Abtrennung der dem verlaufenen Gewichte entsprechenden Zahl von Marken selbst vorzunehmen oder in ihrer Gegenwart vom Käufer vornehmen zu lassen. Sie müssen die abgetrennten Marken sorgfältig aufzubewahren und am 10., 20. und letzten Monats der Bürgermeisterei abliefern. Auf Grund des durch die abgeleiteten Brotmarken nachgewiesenen Bedarfs erfolgt die weitere Buteilung von Mehl an Händler und Bäder.

§ 19.

Die Bürgermeistereien haben über die in der Gemeinde (Gemarkung) vorhandenen Haushaltungen und über die nicht zu einem Haushalt gehörenden Einzelpersonen (§ 10 Abs. 1) ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Name des Haushaltungsvorstands oder der Einzelperson, die Zahl der zu jedem Haushalt gehörigen Personen, die Menge des ihnen zukommenden Mehles oder Brotes und der Zeitpunkt zu ersehen sind, wann für dieselben Ausweiskarten und Brotmarken ausgehändigten wurden. Der Zeitpunkt der Abgabe der Brotmarken ist von der Bürgermeisterei auf der Ausweiskarte unter Beifügung des Dienststiegs zu vermerken.

§ 20.

Zuriderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 8 ff. werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem können nach § 52 daselbst von der unterzeichneten Behörde Geschäfte geschlossen werden, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der ihnen nach den erlassenen Anordnungen obliegenden Pflichten unzulässig zeigen.

§ 21.

Diese Anordnungen treten am 22. März 1915 in Kraft.

Gießen, den 15. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Beir.: Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl im Kreise Gießen.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung, die Ihnen in der erforderlichen Anzahl von Sonderabdrücken alsbald zugehört wird, wollen

Um in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen und
sich das zu ihrer Durchführung Nötige veranlassen.
Ausweiskarten und Brotmarken, die vom 22. I. Mts. ab
gefügt werden Ihnen in aller Stärke zugehen. Wir weisen hier-
bei nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die in § 16 der Bekannt-
machung erwähnten Landwirte unter keinen Umständen Aus-
weiskarten oder Brotmarken erhalten dürfen.

Gießen, den 15. März 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verlehr mit Brotgetreide und Mehl.

Nachdem inzwischen der auf den Tag und für den Kopf der Bevölkerung zugelassene Mehlverbrauch von 225 Gramm auf 220 Gramm herabgesetzt wurde, und in § 11 der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl vom 15. I. Mts., der jeder Person zustehende Anspruch auf Brot, Mehl usw. festgesetzt worden ist, hat der Kreisausschuß in Abänderung des unter Nr. 2 der Bekanntmachung betr. Verlehr mit Brotgetreide und Mehl vom 21. Februar 1915 (Kreisblatt Nr. 21 vom 26. Februar 1915) beschlossen, daß das Roggenbrot vom 22. I. Mts. ab höchstens 85 Prozent Roggenmehl enthalten darf.

Weiter wird die Bestimmung unter 4 der legtgenannten Bekanntmachung, wonach "Bäder und Händler im Kleinverkauf nicht mehr als 1 Pfund Weizen- oder Roggenmehl abgeben dürfen", auf Beichluß des Kreisausschusses, gleichfalls mit Wirkung vom 22. I. Mts. ab, aufgehoben, da von da ab Mehl nur gegen Brotmarken abgegeben werden darf.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises werden beauftragt, vorzehendes alsbald in geeigneter Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Gießen, den 15. März 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Den Anbau von Frühkartoffeln.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Dass bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung der im vorigen Jahr geernteten Kartoffelmengen der Bedarf unserer Bevölkerung an Kartoffeln zu Speise- und Futterzwecken, sowie vornehmlich zur Brotbereitung bis zur nächsten Ernte gedeckt werden kann, ist bestimmt zu erwarten. Da es sich aber zurzeit nicht übersehen läßt, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sommer und Herbst d. J. gestalten werden, besteht schon heute für die deutsche Landwirtschaft die sehr wichtige Aufgabe, vorsorgenderweise ihr Augenmerk auf den Anbau und die Ernte der Kartoffeln in diesem Jahre zu richten. Weise Vorsicht verlangt, möglichst frühzeitig neue Kartoffeln zur Verfügung zu haben, d. h. in weit erheblichem Maße als bisher anzubauen. Der Anbau von Frühkartoffeln im Deutschen Reiche beträgt wenige hundertstel der Gesamtanbausfläche. Um denselben zu vergrößern und vornehmlich dort zu ermöglichen, wo die natürlichen Bedingungen (Boden und klimatische Verhältnisse) für ihn vorhanden sind, hat die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln bereits verschiedenlich in landwirtschaftlichen Fachblättern und Tageszeitungen in ausläufigen Artikeln auf die Bedeutung einer erheblichen Vermehrung des Anbaues von Frühkartoffeln hingewiesen. Die für den Anbau von Frühkartoffeln in Betracht kommenden Gesichtspunkte hat der bekannte Leiter der Kartoffel-Kultur-Station in Berlin, Professor Dr. v. Edenbrecher, im Auftrage der genannten Gesellschaft in einem Kreisblatt zusammenge stellt.

Damit das Kreisblatt in möglichst weiten Kreisen Verbreitung findet, ist der Preis des einzelnen Abdruckes bei Abnahme von mindestens 100 Stück auf nur 0,01 M. festgesetzt worden.

Wir empfehlen Ihnen, die Interessenten hierauf hinzuweisen, etwaige Bestellungen entgegenzunehmen und uns bis spätestens zum 25. d. M. zu übermitteln, damit wir den gemeinsamen Bezug veranlassen können.

Gießen, den 14. März 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Die Sicherung der Frühjahrsbestellung und der Ernte 1915.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es ist bringend notwendig, daß die Gemeindeverwaltungen sich in diesem Jahre eingehend und ständig um die Feld- und Gartenwirtschaft in ihrer Gemeinde kümmern, damit alle erforderlichen Arbeiten richtig und rechtzeitig vorgenommen werden.

Insbesondere ist dies jetzt wegen rechtzeitiger Vornahme einer ordnungsmäßigen Frühjahrsbestellung nötig.

Wir empfehlen Ihnen, da Sie wegen Ihrer übrigen Arbeiten diese Angelegenheit allein wohl nicht erledigen können, alsbald durch den Gemeinderat eine Deputation (Gemeinderatsmitglieder, zu der sonstige sachkundige, wählbare Ortsinwohner gewählt werden können — vergl. Art. 129 der VGO, —) hier-

zu wählen zu lassen. Die Deputation hat alles Erforderliche — soweit nötig nach Bestätigung der Gemarkung, oder auf Meldung der Feldscheitzen — alsbald zu beschließen und bei Ihnen im Antrag zu bringen.

Für Frauen, deren Angehörige im Krieg stehen, und für Personen, welche die Bestellung von Feld und Garten nicht allein verstehen, ist der erforderliche Rat und Beifand, soweit er nicht durch Verwandte geschieht, durch von der Gemeinde benannte Vertrauensmänner in die Wege zu leiten.

Wir empfehlen hierbei die Beachtung unseres heutigen Ausschreibens über die Einrichtung eines Hilfsdienstes in der Landwirtschaft, von dem Sie den Deputationen besonders Kenntnis geben wollen.

Bis zum 25. d. M. seien wir Ihnen Bericht entgegen, ob eine Deputation bestellt wurde, wer ihr angehört und ob eine ordnungsmäßige Frühjahrsbestellung in Feld und Garten in Ihrer Gemeinde sicher gestellt ist.

Gießen, den 14. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Feldbestellung; hier die Beschaffung von Saemashinen.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Eine Gießener Firma und die Firma Tröster in Bubach haben sich bereit erklärt, Maschinen leihweise zur Verfügung zu stellen in der Hoffnung, daß sie Gelegenheit haben, auch Maschinen dabei zu verkaufen. Ein wirklich praktischer Erfolg bei der leihweisen Überlassung solcher Maschinen in Gemeinden, wo sie nicht vorhanden sind, wird aber nur dann erzielt, wenn die Maschine zum Arbeiten einmal von einer damit vertrauten Person praktisch vorgeführt werden kann. Gerade bei der Verwendung der Drillmaschine können größere Schäden entstehen, wenn die Leute nicht mit der Maschine umzugehen verstehen, als wenn sie ihre übliche Ausfallmethode zur Ausführung bringen. Die Landwirtschaftskammer aber ist durch die außerordentlich ausgegebene Aushebung ihres Personals nicht in der Lage, an allen diesen Orten jemand zur praktischen Verwendung zur Verfügung zu stellen. Die Gießener Firma, mit der wir verhandelt haben, machte ebenfalls auf die Notwendigkeit aufmerksam, daß bei der Verwendung der Maschine in der ersten Zeit eine mit der Maschine vertraute Person anwesend sein müsse; sie erklärte aber, daß sie nicht in der Lage wäre, aus ihrer Fabrik Arbeitspersonal zur Verfügung zu stellen.

Die Fabriken verlangen die Übernahme der Frachtkosten ab Fabrik bezw. ab Lager nach der Gemeinde und zurück. Sie wünschen weiter eine entsprechende Entschädigung für die Wiederauffrischung der Maschinen. Für die Fabrikate der Bubacher Fabrik werden leistungsfähiger Transport auf ungefähr 40 M. pro Maschine, für die Fabrikate der Gießener Firma, die von Leipzig kommen, auf 50 M. veranschlagt. Es ist beabsichtigt, die Landwirte zu veranlassen, 50 Pf. pro Morgen für die Überlassung der Drillmaschine zu vergüten, den Rest wäre die Landwirtschaftskammer zu übernehmen jedenfalls bereit.

Insofern die leihweise Beschaffung von Saemashinen von uns auf diese Grundlage vermittelt werden soll, empfehlen wir Ihnen, uns bis spätestens zum 20. d. Mts. Bericht zu erstatten.

Gießen, den 14. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen.

Unter Bezugnahme auf die in obigem Betreff ergangene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. Januar 1915 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Groß. Ministerium des Innern zur Ausführung der erwähnten Bekanntmachung auf Grund von deren § 2 Abs. 2 und § 4 bestimmt hat:

1. die Beamten der Veterinärpolizei, sowie die Ortspolizeibehörden und die an Schlachtviehhöfen bestellten Polizeiorgane werden beauftragt, die richtige Durchführung der Verordnung zu überwachen. Sie haben Zutritt in allen Räumen, in denen Futtermittel auf Schlachtviehhöfen oder auf Schlachtviehmärkten aufbewahrt oder zubereitet werden,

2. Die Großh. Kreisämter können den in § 2 Abs. 1 der Verordnung bestimmten Zeitraum in einzelnen Fällen oder allgemein für bestimmte Fälle abkürzen,

3. Abdruck der Verordnung und der Ausführungsvorschriften sind in den Schlachtviehhöfen, auf Schlachtviehmärkten und in Schlachthöfen an geeigneter Stelle anzubringen.

Gießen, den 11. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, das nach obigen Ausführungsvorschriften erforderliche zu veranlassen.

Gießen, den 11. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

